

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =  
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

**Band:** 30 (1932)

**Heft:** 3

## Titelseiten

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 13.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# SCHWEIZERISCHE Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik

ORGAN DES SCHWEIZ. GEOMETERVEREINS

REVUE TECHNIQUE SUISSE DES MENSURATIONS ET AMÉLIORATIONS FONCIÈRES

ORGANE DE LA SOCIÉTÉ SUISSE DES GÉOMÈTRES

Redaktion: Dr. h. c. C. F. BAESCHLIN, Professor, Zollikon (Zürich)

Ständiger Mitarbeiter für Kulturtechnik: Dr. H. FLUCK, Dipl. Kulturingenieur, Villa Lepontia, Bellinzona-Ravecchia. — Redaktionsschluß: Am 1. jeden Monats.

Expedition, Inseraten- und Abonnements-Annahme:

BUCHDRUCKEREI WINTERTHUR VORM. G. BINKERT, WINTERTHUR

Erscheinend am 2. Dienstag jeden Monats	<b>No. 3</b> des XXX. Jahrganges der „Schweiz. Geometerzeitung“. 8. März 1932	Abonnemente: Schweiz . . . Fr. 12.— jährlich Ausland . . . „ 15.— Unentgeltlich für Mitglieder des Schweiz. Geometervereins
Inserate: 50 Cts. per 1spaltige Nonp.-Zeile		

## Beiträge zu einem einheitlichen Bonitierungsverfahren.

Von *Jb. Schwarzenbach*, Kulturingenieur und Grundbuchgeometer  
in Zürich.

(Schluß.)

Die in der Näfschen Tabelle gedachten und einzeln genannten Abzüge und Zuschläge unter 6, 7, 8 können logischer und einfacher zusammengefaßt werden:

- a) in solche die in positivem oder negativem Sinne wirken (mit + oder — Zeichen);
- b) in solche, die weniger auf dem Felde, als nachher auf dem Bureau leichter definitiv zu erledigen sind und auf dem Felde höchstens eine kurze Notiznahme erfordern. Das betrifft diejenigen für Entfernung und Neigung und die Faktoren für Wegsamkeit (mit Neigung ist hier nur die Grundstücksneigung und mit Entfernung zunächst die in der Luftlinie gemessene gemeint). Unter dem Begriff „Wegsamkeit“ aber soll sowohl die Länge des Weges, seine Steigungsverhältnisse und die Beschaffenheit des Wegekörpers bewertet werden.

Dieser Teil der Bonitierung aber soll sowohl aus technischen, wie aus wirtschaftlichen Gründen auf dem Bureau abgewickelt werden und zwar durch den Geometer, den Boniteur und eine lokalkundige Person. Und es ist dabei ein fundamentaler Bonitierungsgrundsatz, der sonst allzu leicht übersehen wird, nicht zu vergessen:

Der Umstand nämlich, daß auf dem Felde die Klassenwerte für Flächenelemente, d. h. für durch Bonitätsgrenzen abgeteilte Flächenstreifen gelten und bestimmt sind, während es gar keinen Sinn hätte und nur eine ganz unnütze Vermehrung der Arbeit und des ins Aschgraue wachsenden Zahlenmaterials bedeuten würde, die für die Faktoren 6, 7 und 8 (klimatische Lage etc.) zu machenden Abzüge und Zuschläge